

Strafrecht AT

Deliktstypen



- **Erfolgsdelikte** setzen den Eintritt eines von der Tathandlung abgrenzbaren sichtbaren Erfolgs voraus. Nur bei den Erfolgsdelikten stellen sich die Fragen der Kausalität und obj. Zurechnung.
- Bei den **Tätigkeitsdelikten** fehlt die Beziehung zwischen Handlung und Erfolg. Bei ihnen ist der TB mit dem Vollzug der Handlung unabhängig von einer Außenwirkung vollendet.
- Bei **Verletzungsdelikten** setzt der TB eine tatsächliche Schädigung des Objekts voraus.
- Bei konkreten Gefährdungsdelikten muss eine konkrete Gefahr für das geschützte Tatobjekt eintreten. Abstrakte **Gefährdungsdelikte** sind hingegen typischerweise Tätigkeitsdelikte, bei denen es auf eine sichtbare Wirkung der Tathandlung nicht ankommt.
- **Allgemeindelikte** können durch jedermann verwirklicht werden („Jedermannsdelikte“).
- Bei **Sonderdelikten** können hingegen nur bestimmte Personen taugliche Täter sein. Tatbeteiligte ohne diese Täter Eigenschaft können nur Anstifter oder Gehilfe sein.